

## Mitteilung an Bezirksvertretung Jöllenbeck zur Sitzung am 17.03.22

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zum Beschluss vom 27.08.20 TOP 6

**„Lärmschutzmaßnahmen an der Jöllenbecker Straße zwischen Zirkon- und Turmalinstraße parallel zu Saarstraße, abgeändert: Auf der Jöllenbecker Straße soll zwischen dem Ortsausgang Theesen und der Straße Telgenbrink Tempo 50 angeordnet werden. Zudem soll Flüsterasphalt eingebracht oder zumindest die Schlaglöcher beseitigt werden.“**

mit der Drucksachenummer 11518/2014-2020 mit:

Dieser Abschnitt der Jöllenbecker Straße liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßen NRW (LBS). Daher muss im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Erstellung von verkehrsregelnden Anordnungen der LBS beteiligt werden. Die Antwort der Regionalniederlassung OWL (RNL OWL) anbei:

### Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h aus Lärmschutzgründen

*Die RNL OWL hat eine lärmtechnische Berechnung auf der Grundlage der Ergebnisse der Straßenverkehrs-zählung 2015 an insgesamt 85 Gebäuden an der L 783 (Jöllenbecker Straße) durchgeführt.*

*Hierbei wurde festgestellt, dass bei der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h an keinem Gebäude der nach Lärmschutz-Richtlinien-StV maßgebliche Richtwert von 70 dB(A) am Tage für reine und Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen überschritten wird (die Berechnungstabellen liegen der Straßenverkehrsbehörde vor und können bei Bedarf eingesehen werden).*

*Eine Überschreitung des Nachtrichtwertes von 60 dB(A) wurde an 4 Gebäude festgestellt. Die höchsten Lärmbelastungen wurde in der Nacht mit 62 dB(A) an den Gebäuden „Jöllenbecker Straße 450 und 464“ ermittelt.*

*Bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ergibt sich aufgerundet eine Pegelminderung von 3 dB(A).*

*Die von der BV Jöllenbeck beantragte straßenverkehrsrechtliche Maßnahme wäre somit grundsätzlich eine geeignete Maßnahme im Sinne der Lärmschutz-Richtlinien-StV, um die Wohnbevölkerung vor Lärm zu schützen.*

*Gemäß den vorgenannten Richtlinien sind straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen allerdings auf die Zeit zu beschränken (Tag oder Nacht), für die die Überschreitung des Beurteilungspegels errechnet worden ist. Insofern wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h allenfalls für den Zeitraum 22:00 – 6:00 Uhr zulässig.*

*Da bei einer Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45, Abs. 9 StVO festzustellen ist, stellt auch eine zeitlich (22:00 – 6:00 Uhr) begrenzte Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h aufgrund der geringen Anzahl der Überschreitungen (4 Gebäude) eine für den fließenden Verkehr (DTV2015=17.207 Kfz/d) nicht hinnehmbare Beschränkung dar.*

*Eine Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtstunden von 70 km/h auf 50 km/h kann die Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe aus vorgenannten Gründen deshalb nicht zustimmen.*

Die zu Grunde gelegten Zählungen aus 2015 sind nach Abstimmung mit der strategischen Verkehrsplanung weiterhin aktuell und nutzbar. Die genannten Häuser liegen direkt an der Jöllenbecker Straße. Der dort festgestellte Lärm ist ortsüblich an einer der Haupt-Einfall-Straßen, die zudem als Landesstraße eine wichtige Verkehrsfunktion übernimmt. Daher schließt sich die Straßenverkehrsbehörde dieser Stellungnahme an.

Eine gutachterliche Prüfung der Lärm-Belastung für die Saarstraße, die nicht in der Zuständigkeit des LBS liegt, wird von der Stadt Bielefeld in Auftrag gegeben. Hieraus könnten sich auch Auswirkungen auf die Jöllenbecker Straße ergeben, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

#### Lärmmindernder Asphalt

*Im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung 2019 (ZEB) wurden im Abschnitt 4 bei der Gesamtbewertung überwiegend gute bis befriedigende Ergebnisse erzielt. Es gibt nur wenige Risse und Flickstellen, die Griffigkeit der Fahrbahnoberfläche ist vorhanden. Eine Deckensanierungsmaßnahme ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.*

*Bei einer mittel- bis langfristig notwendigen Fahrbahndeckenerneuerung wird von der RNL OWL ein für die örtlichen Rahmenbedingungen (Schwerverkehrsanteil, Geschwindigkeit) geeigneter lärmmin-dernder Fahrbahnbelag zum Einsatz kommen.*

*Vereinzelt auftretende Schäden, die sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken, werden von der zuständigen Straßenmeisterei im Rahmen der Streckenwartung im Rahmen ihrer Möglichkeiten beseitigt.*

Darüber hinaus fand am 10.02.22 eine Verkehrsbeobachtung durch die Straßenverkehrsbehörde statt.

#### Versatz der Ortstafel von derzeit Höhe Bohlestraße zu nördlich Einmündung Schnatsweg/Telgenbrink

Die Strecke wurde dazu mehrfach abgegangen. Dabei wurde festgestellt, dass dieser gut 600 m lange Bereich keine Anzeichen einer geschlossenen Ortschaft aufweist. Die Fahrbahn ist ein 11,30 m breiter Asphaltstreifen, der mit zwei Fahrspuren sowie links und rechts etwa 1,60 m breiten Seitenstreifen ausgebaut ist. Dort gibt es weder einen Bürgersteig noch eine Radverkehrsführung, obwohl der Seitenstreifen auch von zahlreichen Radfahrern genutzt wird. Ab etwa Einmündung Bohlestraße endet baulich die Innerorts-Lage. Bis kurz hinter der Ampelanlage ist auf der westl. Seite ein Bürgersteig vorhanden. Weiter Richtung Norden findet sich die o. g. Straßenaufteilung zum Nachteil der Fußgänger. Eine Einbeziehung in den Status „Innerorts“ ist mangels Einheit von Bau und Betrieb nicht möglich (s. **VwV zu VZ 310**). Auch wenn sich die Polizei dafür ausspricht ist der Versatz der Ortseingangs-Tafel bis nördlich der Einmündung Schnatsweg/Telgenbrink nicht möglich.

#### Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h aus verkehrlichen Gründen

Geprüft wurde auch, ob eine Temporeduzierung auf 50 km/h (aus verkehrlichen Gründen da aus Lärmschutz-Gründen bereits oben geprüft) erforderlich ist. Hierbei muss § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO beachtet werden. Demnach dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann erfolgen, wenn es zwingend notwendig ist. Maßgebend hierfür ist u. a. das Unfallgeschehen oder der örtliche Gefahren-Eindruck.

Nach Auswertung der polizeilichen Statistik ist der Bereich unfalltechnisch unauffällig.

Der Gefahren-Eindruck kann durch die obige Begehung eingeschätzt werden. Dieser Bereich wird von Fußgängern eher gemieden, da es auch alternative Wege (Neulandstraße, Saarstraße) gibt. Die Bebauung an der Straße mit Zufahrten zur Jöllenbecker Straße ist gering und hat sich mit der Erstellung des Neubaugebietes nicht geändert. Es gibt beidseitig einen Lärmschutzwall. Außer zu der Bushaltestelle, die mittels eine Fußgänger-Ampel sicher erreicht werden kann, bestehen dort kaum Ziele für Fußgänger. Die Benutzung der Strecke durch Radfahrer ist auf dem 1,60 m breiten Seitenstreifen gut möglich. Konflikte zwischen Autofahrende und Radfahrende sind nicht bekannt.

An der Einmündung Schnatsweg/Telgenbrink bestand früher eine Unfallhäufungsstelle. Diese wurde durch verschiedene Maßnahmen (Änderung der Ampelschaltung und der Markierung) beseitigt. Pläne für weitere Anpassungen werden geprüft.

Ansonsten ergeben sich auf diesem Streckenabschnitt keine Hinweise auf Gefahren, die eine weitere Einschränkung der Geschwindigkeit (Regelgeschwindigkeit außerorts = 100 km/h) auf weniger als 70 km/h zwingend erforderlich machen.

i.A.

Lewald